

**Satzung
der Stadt Reichenbach im Vogtland über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf der Grundlage von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetze vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat am 11.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 20 Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 30 Euro |
| von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 40 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, jedoch keinen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt bei Stadträten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 55,00 Euro für die Gremien Stadtrat und dessen Ausschüsse sowie den Ältestenrat.
Die Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend § 1 (2) entschädigt.
- (3) Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag, jedoch kein Sitzungsgeld.
Für Ortschaftsräte wird die Aufwandsentschädigung auf 40 Euro festgesetzt.
Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt dreißig vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der jeweiligen Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 235 Euro.

§ 3 a

Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und der Wahlvorstände gemäß § 11 KomWG erhalten für ihren Einsatz am Wahltag eine Aufwandsentschädigung als Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Fälligkeit der Entschädigungszahlung

Die Entschädigungszahlen sind spätestens am 20. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.05.2001 außer Kraft.

Reichenbach, den 12.01.2016

Dieter Kießling
Amtsverweser



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.